

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit und
Digitalisierung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

3. Mai 2023
1 von 2

Guten Tag,

zur **18.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit und
Digitalisierung lade ich ein für

**Mittwoch, 10. Mai 2023, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Wahl der bzw. des 2. stellvertretenden Vorsitzenden**
- 2. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Nicole Maisch
- 101.19.735 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.19.779 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. **Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel** 2 von 2
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.19.780 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
5. **Digitale Parkausweise**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.19.762 -
6. **Digitale Hundemarken**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Alexander Grotov
- 101.19.765 -
7. **Digitale Informationstafeln**
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Holger Augustin
- 101.19.774 -

Freundliche Grüße

Matthias Nölke
1. stellv. Vorsitzender

Niederschrift

über die 18. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung
am **Mittwoch, 10. Mai 2023, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

11. Mai 2023

1 von 9

Anwesende:

Mitglieder

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dr.-Ing. Martin Hoppe-Kilpper, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Natalie Sperl, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Volmer, Mitglied, B90/Grüne
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Sabine Wurst, Mitglied, SPD (Vertretung für Frau Esther Kalveram)
Volker Zeidler, Mitglied, SPD
Holger Augustin, Mitglied, CDU (Vertretung für Frau Wilmes)
Alexander Grotov, Mitglied, CDU (Vertretung für Frau Nicole Siebrecht)
Jan Hörmann, Mitglied, CDU
Jenny Schirmer, Mitglied, DIE LINKE
Michael Werl, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme

Werner Wiegand, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Vera Wilmes, Vorsitzende, CDU
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Sven Eichel, Dezernat für Ordnung, Sicherheit und Sport
Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt

Tagesordnung:

2 von 9

- | | |
|--|------------|
| 1. Wahl der bzw. des 2. stellvertretenden Vorsitzenden | |
| 2. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung | 101.19.735 |
| 3. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel | 101.19.779 |
| 4. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel | 101.19.780 |
| 5. Digitale Parkausweise | 101.19.762 |
| 6. Digitale Hundemarken | 101.19.765 |
| 7. Digitale Informationstafeln | 101.19.774 |

1. stellvertretender Vorsitzender Nölke eröffnet die mit der Einladung vom 3. Mai 2023 ordnungsgemäß einberufene 18. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

1. stellvertretender Vorsitzender Nölke teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 1 betr. Wahl der bzw. des 2. stellvertretenden Vorsitzenden wegen fehlender Wahlvorschläge entfällt. Der Tagesordnungspunkt wird für eine der nächsten Sitzungen vorgemerkt.

Er stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Wahl der bzw. des 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Abgesetzt

- 2. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung**
Vorlage des Magistrats
- 101.19.735 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

3 von 9

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung, 101.19.735, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

3. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.19.779 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

4 von 9

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel, 101.19.779, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

4. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.19.780 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen

Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel, 101.19.780, wird **zugestimmt**.

5 von 9

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Augustin

5. Digitale Parkausweise

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.762 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmegenehmigungen bis zum 30.09.2023 digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP.

Stadtrat Stochla beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Rahmen der Diskussion schlagen die Stadtverordneten Augustin und Grotov, CDU-Fraktion, Änderungen vor. Diese werden übernommen und Stadtverordneter Grotov ändert den gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP wie folgt ab.

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der ~~Magistrat~~ **Oberbürgermeister als Straßenverkehrsbehörde** wird ~~aufgefordert~~ **gebeten**, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle

technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmeparkgenehmigungen bis zum ~~30.09.2023~~ **Jahresende** digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: SPD, DIE LINKE

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsam Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr. Digitale Parkausweise, 101.19.762, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnete Schirmer, Fraktion DIE LINKE, stellt für ihre Fraktion folgenden Änderungsantrag.

➤ Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) **zusätzlich zu einer analogen Möglichkeit** zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmeparkgenehmigungen bis zum 30.09.2023 digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: DIE LINKE

Ablehnung: B90/Grüne, SPD (1), CDU, FDP, AfD

Enthaltung: SPD (2)

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE betr. Digitale Parkausweise, 101.19.762, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Schirmer

6. Digitale Hundemarken

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.765 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Möglichkeit einer digitalen Hundemarke einzuführen. Dies kann zum Beispiel über einen QR-Code geschehen und ermöglicht es den Hundehalterinnen und -haltern, die Marke immer digital dabei zu haben, und Kontrollen einfacher zu machen. Die digitale Hundemarke soll bei Neuanmeldung als Option gewählt werden können. Derzeitige Hundehalterinnen und -halter sollten diese zusätzlich zur bestehenden Marke auf Wunsch unkompliziert und digital erhalten. Die Anträge sind im Rahmen des Angebots der Stadt Kassel komplett digital zu gestalten.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP.

Stadtrat Stochla beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Rahmen der Aussprache schlägt Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, eine Änderung vor. Diese wird übernommen und er ändert den gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP wie folgt ab.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

8 von 9

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Möglichkeit einer digitalen Hundemarke einzuführen. Dies kann zum Beispiel über einen QR-Code geschehen und ermöglicht es den Hundehalterinnen und -haltern, die Marke immer digital dabei zu haben, und Kontrollen einfacher zu machen. Die digitale Hundemarke soll bei Neuanmeldung als Option gewählt werden können. Derzeitige Hundehalterinnen und -halter sollten diese zusätzlich zur bestehenden Marke auf Wunsch unkompliziert und digital erhalten. Die Anträge sind im Rahmen des Angebots der Stadt Kassel komplett digital zu gestalten.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: SPD

Enthaltung: DIE LINKE
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr. Digitale Hundemarken, 101.19.765, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Nölke

7. Digitale Informationstafeln

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.774 -

Gemeinsame Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Über wie viele digitale Informationstafeln im Stadtgebiet verfügt die Stadt Kassel?
2. Auf wie viele nicht der Stadt Kassel gehörende digitale Infotafeln hat die Stadt Kassel im Ereignisfall (z.B. Katastrophenschutzwarnungen) Zugriff?
3. An welchen Standorten befinden sich die unter 1. und 2. erhobenen digitalen Infotafeln?

4. Können Stadtteile für ihren Bereich die Aufstellung von digitalen Infotafeln beantragen und könnten diese dann auch zu allgemeinen Informationen im Stadtteil genutzt werden (z.B. Informationen über Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden)?
5. Besteht die Möglichkeit, solche Projekte in Zusammenarbeit mit Smart City umzusetzen?

9 von 9

Stadtverordneter Augustin, CDU-Fraktion, begründet die gemeinsame Anfrage der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP.

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die schriftliche Beantwortung wird der Niederschrift beigelegt.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Augustin die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:45 Uhr

Matthias Nölke
1. stellvertretender Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.735

21. März 2023
1 von 3

Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Berichterstatter/-in: Stadträtin Nicole Maisch

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Begründung:

Die Anpassung und Änderung der Betriebskostenzuschussverträge ist aufgrund der erfolgten vollständigen Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in Verbindung mit den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kassel zum 1. August 2022 erforderlich.

Die Erarbeitung der neuen Verträge wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020 zur Umsetzung des KiQuTG und der Beauftragung des Magistrats mit der Erarbeitung einer „Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die Förderung von Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern freier Träger“, die am 4. April 2022 beschlossen wurde, eingeleitet.

Die Zusatzvereinbarung sieht den Abschluss einer regelhaften Betriebskostenvereinbarung für die Kindertagesbetreuung und die Grundschulkindbetreuung zum 1. Januar 2023 vor, die hier im Entwurf vorliegt. Die erarbeitete Betriebskostenvereinbarung berücksichtigt die Mehraufwände, die den freien Trägern durch das KiQuTG entstehen.

Mit diesen Betriebskostenzuschussverträgen ist die Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen gewährleistet. Für Eltern, die für ihre Kinder Einrichtungen der freien Träger wählen, ist der Rahmen für die gleiche Betreuungsqualität gesichert sowie die landesrechtlichen Vorgaben des HKJGB umgesetzt.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des vom Bund und vom Land Hessen vereinbarten Gute-Kita-Vertrags hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt:

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Betreuung zur Verfügung stehen. Dafür wurden die kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 auf 22 Prozent erhöht.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde erstmals ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente, je Einrichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt wird.

Zur Umsetzung der durch diese beiden Maßnahmen erhöhten Personalausstattung hat das Land Hessen im Gesetz ursprünglich eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022 gewährt.

Die den freien Trägern in Kassel durch die Zusatzvereinbarung belassenen Mittel aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und der erhöhten Grundpauschale für die Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen waren bis ins Jahr 2023 für die Träger auskömmlich, reichten jedoch nicht aus, um die ab dem 1. August 2020 geltende Qualitätssteigerung bis zum Ende der KiQuTG-Vereinbarung des Landes Hessen und den Spitzenverbänden zum 31.12.2025 gegen zu finanzieren. Dies wurde in gemeinsamen Abstimmungsterminen mit den freien Trägern im Rahmen einer angestellten Musterberechnung festgestellt. Obwohl die Landesförderung für kommunale Träger geringer ist als für freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger, ist für die städtischen Einrichtungen die durchgehende Finanzierung möglich, da die Erhöhung der Grundpauschale über das Starke-Heimat-Gesetz für kommunale Träger höher ausfiel und der Stadt Kassel deshalb für die eigenen Einrichtungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen zum 1. August 2022 und die Finanzierung aus den Landespauschalen bis zum 31.12.2022 war für die freien Träger auch deshalb möglich, weil in den Abstimmungsterminen vereinbart werden konnte, die Maßnahmen analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten

umzusetzen und den notwendigen Personalaufbau so zu „strecken“. Ohne diese Vereinbarung hätte es schon früher - wahrscheinlich schon im Haushaltsjahr 2021- zu einem Mehrbedarfsausgleich kommen müssen. Zudem wurde so ein besser zu steuernder und geplanter Personalressourcenaufbau über den Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht, der neben der ökonomischen Flexibilität auch den Ausbildungssystemen die Möglichkeit gab und gibt, auf den erforderlichen Personalmehrbedarf zu reagieren.

3 von 3

Die jährliche Personalmeldung aller Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen an die Kita-Aufsicht hat am Stichtag 1. Oktober 2022 ergeben, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen von den freien Trägern annähernd vollständig umgesetzt wurden und die qualitätsverbessernden Maßnahmen des KiQuTG somit stadtweit als Standard vorgehalten werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 1. Februar 2023, zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 20. März 2023, zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und für Kinder bis zur Einschulung mit Betriebskostenzuschüssen

Die Stadt Kassel, vertreten

durch den Magistrat - Amt Kindertagesbetreuung Kassel - - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGK durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Förderung umfasst alle durch eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII und durch die zuständigen städtischen Gremien genehmigten Einrichtungen und Gruppen des Trägers in der Stadt Kassel.
- (2) Für die Anzahl der Betreuungsplätze je Gruppe sind die gesetzlichen Vorgaben des § 25 d HKJGB maßgeblich.
- (3) Änderungen der Betreuungskapazität einer Einrichtung, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden. Die veränderte Förderung tritt gemäß der Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit mit Kindern aus dem wohnortnahen Einzugsbereich belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt.
- (5) Die angebotenen Betreuungszeiten sollen den Elternwunsch berücksichtigen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Einrichtungen für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensmonat bis zum Schuleintritt, für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt.

(2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.

Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auswärtige Kinder können zwar in der Einrichtung betreut werden, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind, die nicht mit Kasseler Kindern belegt werden können. Ein Anspruch auf eine Förderung dieser mit auswärtigen Kindern belegten Plätze ergibt sich daraus aber nicht.

(3) Die Regelungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

§ 6 Platzvergabe

§ 7 (1) Festlegung der Betreuungsgruppe

Anlage 1 Regelöffnungszeiten

§ 5.3. Anmeldung/Aufnahme

(4) Die Stadt informiert den Träger frühzeitig über geplante Satzungsänderungen und teilt den Inhalt der Satzung in der dann geltenden Fassung schriftlich mit.

(5) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

In allen geförderten Betreuungsgruppen müssen den Eltern entsprechende Platzkontingente mit geringeren Betreuungszeiten angeboten werden.

(6) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von max. 5 Wochen (inkl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

(7) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Stichtag eines Jahres maßgeblich. Stichtag ist der 1.1. eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr. Eine Änderung des Stichtages kann die Stadt Kassel im Einvernehmen mit den freien Trägern festlegen.

(8) Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.

(9) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz 2 und die Erfüllung der Zugangskriterien erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen. Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Halbtags- und Dreivierteltagsplätze - den Nachweis der Berufstätigkeit bzw. beschäftigungssuchend (dies kann durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

(10) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

§ 3

Grundlagen und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 1 und 2 betreuten Kinder.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(3) Über die Reduzierung von Betreuungskapazitäten ist die Stadt umgehend zu informieren.

(4) Eine Gruppe wird nicht mehr gefördert, wenn ihre Auslastung an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen gem. § 2 Abs. 7 weniger als 60 % beträgt. Die Förderung entfällt zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsjahres.

(5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kinder bis zum Schuleintritt“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen (Musterkalkulationen) für die Gruppen (A, B, C und D) sind Bestandteil des Vertrages.

Die Anlage und die Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

(6) Ab dem Jahr 2019 wird für eine Einrichtung mit einem Früh- und/ oder Spätdienst (Personalbedarf gemäß § 25c (4) HKJGB) jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß der Anlage A gewährt.

Neue Früh- und/ oder Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei nachgewiesenem Bedarf grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) eingerichtet werden.

(7) Anfallende Miet-/ Kredit- und Nebenkosten für die geförderte Einrichtung oder Gruppe werden pauschal entsprechend der Anlage A gewährt.

(8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers, wird pro geförderte Gruppe eine Objektkostenpauschale und eine Pauschale für Nebenkosten entsprechend der Anlage A gewährt.

(9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß der Absätze 7 und 8 ist ausgeschlossen.

(10) Veränderungen bei den gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zu Verhandlungen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse.

(11) Die gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden dynamisiert in Bezug auf Personalkosten, Sachaufwendungen, Pauschalen, Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung des Landes

a) Personalkosten

dynamisiert werden die Personalkosten in den Positionen der Musterkalkulationen der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 1. a) bis d):

- a) Pädagogisches Personal
- b) Leitungsfreistellung
- c) Hauswirtschaftliches Personal
- d) Kosten Hausmeister

Grundlagen für die Dynamisierung der Personalkosten sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/ Kommune für den Sozial- und Erziehungsdienst). Die Dynamisierung und Anpassung der Kostenentwicklung auf Grundlage der Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/Kommune Sozial- und Erziehungsdienst) wird in der Weise ermittelt, dass sämtliche Änderungen der Vergütung für Erzieher im öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden müssen, die sich durch eine Änderung des TVöD ergeben. Dazu gehört auch eine etwaige Änderung der Lohngruppenstruktur für Erzieher/innen. Grundlage der Dynamisierung ist die durchschnittliche tarifliche Erhöhung der Stadt Kassel (öffentlicher Bereich TVöD Kommune), die zwischen dem KAV (Kommunaler Arbeitgeber Verband) und den Gewerkschaften vereinbart wird. Die Dynamisierung erfolgt exakt ab den Monaten in denen die Erhöhungen gelten.

b) Sachaufwendungen

dynamisiert werden die Sachaufwendungen in den Positionen der Musterkalkulation der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 2. a) bis c):

- a) Sachkosten pro Platz
- b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal
- c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal

Die Dynamisierung erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland „VPI“ nach Kalenderjahren. Die Sachaufwendungen verändern sich jährlich zum 01. Januar entsprechend der bis dahin eingetretene Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex „VPI“ für den Monat Januar 2022 gegenüber dem Stand des Monats Januar 2023. Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2023. Maßgebend ist der für den Monat der jeweiligen Neufestsetzung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sich die Sachaufwendungen im gleichen Verhältnis nach dem Preisindex des statistischen Bundesamtes verändern und damit eine

Wertsicherstellung feststeht. In den folgenden Jahren verändern sich die Sachaufwendungen jeweils zum 01. Januar gemäß Indexentwicklung zwischen dem der letzten Anpassung der Sachaufwendungen zu Grunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im Januar des Anpassungsjahres. Es gilt die prozentuale Veränderung des Index.

c) Pauschalen

Dynamisiert werden die in der Anlage A genannten Pauschalen

- Frühdienstpauschale
- Spätdienstpauschale
- Nebenkostenpauschale
- Miet-/ oder Kreditkostenpauschale
- Objektkostenpauschale

Die Dynamisierung der Früh- und Spätdienstpauschale erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Personalkosten (siehe oben unter a) Personalkosten). Die Dynamisierung der Nebenkosten-, Mietkosten-, Kreditkosten- und Objektkostenpauschale erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Die Systematik der Dynamisierung erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Sachaufwendungen (siehe oben unter b) Sachaufwendungen).

(d) Die Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung werden gem. § 32c (1) HKJGB dynamisiert.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Personals in Tageseinrichtungen

(1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert in einer Vereinbarung geregelt.

(2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 5

Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Träger verpflichten sich,

- (1) Qualitätssicherungsverfahren einzusetzen und Qualitätsentwicklungsprozesse in die alltägliche Arbeit zu etablieren. Darüber hinaus sollen regelmäßig und systematisch Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung der Einrichtungs- und Trägerqualität eingesetzt werden,
- (2) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten,
- (3) das gesamte pädagogische Fachpersonal regelmäßig fortzubilden. Dabei sind die Grundlagen und wesentlichen Bausteine des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Auf Antrag stellt der Träger der Stadt einen Nachweis über die Durchführung der Fortbildungen zur Verfügung.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Für die Förderung, die Planung und die Steuerung der Betreuungsangebote sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist die Erhebung von Daten durch die Stadt Kassel notwendig.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an geprüften und freigegebenen Verfahren, die für die Förderung, die Planung und die Steuerung von Betreuungsangeboten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind, teilzunehmen.

Die Angemessenheit, die Kosten und der Umfang der Inanspruchnahme ist mit den Trägern einvernehmlich abzustimmen.

- 3) Das Jugendamt verpflichtet sich, nur erforderliche Daten abzufragen, um seiner Gesamtverantwortung des § 79 SGB VIII sowie dem § 74a SGB VIII nachzukommen.
- (4) Die sorgeberechtigten Personen werden von den Trägern über die Weitergabe von Daten an die Stadt Kassel gem. der Datenschutzgrundverordnung Artikel 13 informiert.

§ 7

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 8

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

(1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus. Die Stadt ist berechtigt, die ersten drei Quartalszahlungen in Form von Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Daten des Vorjahres zu zahlen. Bei Neueröffnungen oder Veränderungen beginnt die Förderung gem. § 1 Absatz 1. In diesen Fällen legt die Stadt (Kindertagesbetreuung Kassel) den Stichtag fest.

(2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr, spätestens bis zum festgelegten Stichtag eines jeden Jahres, die Belegungslisten bei der Stadt ein; gleichzeitig reicht er für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse mit einem Nachweis der Personal- und Sachkosten in Summe ein.

(3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind zehn Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Absatz 2 führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Die Quartalszahlungen nach Absatz 1 verschieben sich, bis die Unterlagen eingereicht und geprüft wurden. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und die weitere Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen einzustellen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 9

Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2023. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30. Juni zum Jahresende, erstmals zum 30. Juni 2024, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.

(3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Für den Träger

Der Magistrat

- Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand/ Geschäftsführerin

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	80%	65%	oder			
21 - 25	98.151,83	78.521,46	63.798,69	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung
20	94.225,76	75.380,61	61.246,74	9.554,40	8.340,37	4.549,97	3.926,07
19	90.299,68	72.239,75	58.694,79	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
18	86.373,61	69.098,89	56.142,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
17	82.447,54	65.958,03	53.590,90	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
16	78.521,46	62.817,17	51.038,95	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	74.595,39	59.676,31	48.487,00	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	65.434,55	52.347,64	42.532,46	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	84%	65%	oder			
20 + 19	101.460,41	85.226,74	65.949,27	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz:
18	96.387,39	80.965,41	62.651,80	9.554,40	8.340,37	4.549,97	5.073,02
17	91.314,37	76.704,07	59.354,34	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung)
16	86.241,35	72.442,73	56.056,88	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	67.640,27	56.817,83	43.966,18	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	55%	oder			
20 + 19	120.749,22	90.561,92	66.412,07	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung
18	114.711,76	86.033,82	63.091,47	9.554,40	8.340,37	4.549,97	6.037,46
17	108.674,30	81.505,72	59.770,86	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
16	102.636,84	76.977,63	56.450,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	96.599,38	72.449,53	53.129,66	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	80.499,48	60.374,61	44.274,71	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

- Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
- Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
- Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	65%	oder			
10 - 12	148.089,82	111.067,37	96.258,38	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung
9	135.749,00	101.811,75	88.236,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	12.340,82
8	123.408,18	92.556,14	80.215,32	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
7	98.726,55	74.044,91	64.172,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschussberechnung		2023	Musterkalkulation Anlage A
Gruppenbezogener Zuschuss für eine Kindergartengruppe ganztags Regelgruppe mit 25 Plätzen			
Bezeichnung	Berechnung		
I. Aufwendungen			
1. Personalkosten			
a) pädagog. Personal	ab 1.1.23		
1,77 FKS	1,88		113.016,14 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €	2.932,80 €
b) Leitungsfreistellung	0,31		24.631,50 €
c) Hauswirtschaftl. Personal			9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister			2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln			
Zwischensumme 1			152.343,62 €
2. Sachaufwendungen			
a) Sachkosten pro Platz			
23 Plätze x 358,59 €			8.247,63 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal			220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal			827,52 €
Zwischensumme 2			9.295,82 €
Zwischensumme 1 + 2			161.639,44 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2	9.698,37 €
I. Summe Aufwendungen			171.337,81 €
II. Erträge			
1. Elternbeiträge und Beitragsfreistellung des Land			
a) Elternbeiträge			
15 Ki. x 176,00 € Kiga gt			2.640,00 €
3 Ki. x 146,45 € Kiga dvt			439,35 €
4 Ki. x 146,45 € Kiga ht			585,80 €
Zwischensumme 1	12 Monate x	3.665,15 €	x 95%
			41.782,71 €
2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
15 Ki. x 1.250,00 € Kiga gt		*manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen	18.750,00 €
3 Ki. x 1.000,00 € Kiga dvt			3.000,00 €
4 Ki. x 750,00 € Kiga ht			3.000,00 €
b) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2			24.750,00 €
3. Trägeranteil	10% der Ertragspositionen 1 und 2		6.653,27 €
II. Summe Erträge			73.185,98 €
III. Gesamtzusammenstellung			
1. BKZ			
BKZ - Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./: Ertrag)			98.151,83 €
IV. Berechnungsgrundlagen 2022			
FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten
1,00	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
1,88		39	110.190,73 €
	* Rechenschritt Qualitätsstunde	40	113.016,13 €
	Leitungsfreistellung		
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,31		12,04	24.631,50 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

	ab 1.1.22
Miet-/Kreditkostenpauschale	9.554,40 €
Objektkostenpauschale	8.340,37 €
Nebenkostenpauschale	4.549,97 €
Früh-/Spätdienst	5.694,00 €

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage B
 Gruppenbezogener Zuschuss für eine integrative Kindergartengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 20 Plätzen

Bezeichnung	Berechnung
I. Aufwendungen	
1. Personalkosten	
a) pädagog. Personal ab 1.1.2023	
1,80 FKS 1,89	113.617,31 €
aa) Zuschlag SuE-2022 1.560,00 €	2.948,40 €
b) Leitungsfreistellung 0,27	21.453,24 €
c) Hauswirtschaftl. Personal	9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister	2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln	
Zwischensumme 1	149.782,14 €
2. Sachaufwendungen	
a) Sachkosten pro Platz	
20 Plätze x 358,59 €	7.171,85 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	
pauschal	220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe	
pauschal	827,52 €
Zwischensumme 2	8.220,04 €
Zwischensumme 1 + 2	158.002,18 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)	6% von 1+2 9.480,13 €
I. Summe Aufwendungen	167.482,31 €
II. Erträge	
1. Elternbeiträge und BFS des Landes	
a) Elternbeiträge	
13 Ki. x 176,00 € Kiga gt	2.288,00 €
3 Ki. x 146,45 € Kiga dvt	439,35 €
4 Ki. x 146,45 € Kiga ht	585,80 €
Zwischensumme 1	12 Monate x 3.313,15 € x 95% 37.769,91 €

2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
13 Ki. x	1.250,00 € Kiga gt		16.250,00 €
3 Ki. x	1.000,00 € Kiga dvt		3.000,00 €
4 Ki. x	750,00 € Kiga ht		3.000,00 €
b) I-Pauschale			
2 Ki. X	4.020,00 € (2340,00 plus 1680,00 für dvt) bleiben Anrechnungsfrei		
c) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2			22.250,00 €

3. Trägeranteil			
10% der Ertragspositionen 1 und 2			6.001,99 €
II. Summe Erträge			66.021,90 €

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ			
BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)			101.460,41 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1,00	TVöD S8a	39	58.612,09 €
1,89		39	110.776,85 €
	* Rechenschritt Qualitätsstunde	40	113.617,28 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,27		10,43	21.453,24 €

Deckelung Leitung auf **119.184,68 €** pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Stadt Kassel
Kindertagesbetreuung Kassel
Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage C
Gruppenbezogener Zuschuss für eine altersübergreifende Gruppe ganztags
Regelgruppe mit 20 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung	
I. Aufwendungen			
1. Personalkosten			
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023		
2,1 FKS	2,22	133.455,24 €	
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €	
3.463,20 €			
b) Leitungsfreistellung	0,36	28.604,32 €	
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,92 €	
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €	
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln			
Zwischensumme 1		177.286,05 €	
2. Sachaufwendungen			
a) Sachkosten pro Platz			
20 Plätze x	358,59 €	7.171,85 €	
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe			
pauschal		220,67 €	
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe			
pauschal		827,52 €	
Zwischensumme 2		8.220,04 €	
Zwischensumme 1 + 2		185.506,09 €	
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2	
		11.130,37 €	
I. Summe Aufwendungen		196.636,45 €	
II. Erträge			
1. Elternbeiträge und BFS des Landes			
a) Elternbeiträge			
2 Ki. x	209,00 € u3 gt	418,00 €	
1 Ki. x	131,00 € u3 ht	131,00 €	
1 Ki. x	170,00 € u3 dvt	170,00 €	
13 Ki. x	176,00 € Kiga gt	2.288,00 €	
3 Ki. x	146,45 € Kiga ht	439,35 €	
Zwischensumme 1		39.288,39 €	
		12 Monate x	
		3.446,35 €	
		x 95%	
2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
1 Ki. x	4.350,00 € u3 gt	4.350,00 €	
1 Ki. x	3.300,00 € u3 dvt	3.300,00 €	
1 Ki. x	2.300,00 € u3 hat	2.300,00 €	
14 Ki. x	1.250,00 € Kiga gt	17.500,00 €	
3 Ki. x	750,00 € Kiga ht	2.250,00 €	
* Manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen/ 2 Stichtage			
b) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2		29.700,00 €	
3. Trägeranteil			
10% der Ertragspositionen 1 und 2		6.898,84 €	
II. Summe Erträge		75.887,23 €	
III. Gesamtzusammenstellung			
1. BKZ			
BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)		120.749,22 €	
IV. Berechnungsgrundlagen 2022			
FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1,0	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
2,2		39	130.118,84 €
* Rechenschritt Qualitätsstunde		40	133.455,22 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,36		14,18	28.604,32 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung

2023

Musterkalkulation Anlage D

Gruppenbezogener Zuschuss für eine Krippengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 12 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung
I. Aufwendungen		
1. Personalkosten		
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023	
2,40 FKS	2,53	152.090,88 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 € 3.946,80 €
b) Leitungsfreistellung	0,42	33.371,71 €
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln		
Zwischensumme 1		201.172,57 €
2. Sachaufwendungen		
a) Sachkosten pro Platz		
12 Plätze x 358,59 €		4.303,10 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe		
pauschal		220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe		
pauschal		827,52 €
Zwischensumme 2		5.351,30 €
Zwischensumme 1 + 2		206.523,87 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2 12.391,43 €
I. Summe Aufwendungen		218.915,30 €
II. Erträge		
1. Elternbeiträge		
a) Elternbeiträge		
9 Ki. x 209,00 € u3 gt		1.881,00 €
0 Ki. x 170,00 € u3 dvt		0,00 €
1 Ki.x 131,00 € u3 ht		131,00 €
Zwischensumme 1		12 Monate x 2.012,00 € x 95% 22.936,80 €
2. Landesförderung		
a) Grundpauschalen		
9 Ki. x 4.350,00 € u3 gt		39.150,00 €
0 Ki. x 3.300,00 € u3 dvt		0,00 €
1 Ki.x 2.300,00 € u3 ht		2.300,00 €
b) Qualitätspauschale		
Zwischensumme 2		41.450,00 €
3. Trägeranteil		10% der Ertragsposition 1 und 2 6.438,68 €
II. Summe Erträge		70.825,48 €

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ

BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)

148.089,82 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
2,53		39	148.288,59 €
* Rechenschritt Qualitätsstunde		40	152.090,86 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,42	TVöD S 16	16,2	33.371,71 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Vertrag

über die Förderung von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung von Trägern der freien Jugendhilfe

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat – Amt Kindertagesbetreuung Kassel –

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend "Träger" genannt -

schließen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 969 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 nachfolgenden Vertrag. Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom _____ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Präambel:

Die Stadt Kassel fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGB durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden

- **Betreute Grundschulgruppen (BG-Gruppen)**

mit einem Abdecken von bis zu drei Zeitstunden vormittags in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule **und** während der Ferienzeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr). Die Ferienbetreuung kann auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden. In den Ferien gilt eine fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- keine Mittagsversorgung
- Betreuung durch mindestens eine fachlich erfahrene Kraft mit 19,25 Wochenstunden
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort I-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 15.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- mit Mittagsversorgung (zusätzliches Entgelt)
- Betreuung durch Fachkräfte
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort II-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 17.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Hort III-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 19.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann an einem oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf angeboten werden.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Angebot an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Notdienst**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Angebot an fünf Tagen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **Schulhort bis 17.00 Uhr**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens angemeldete 25 Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Betreuungsangebot von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

Die jeweilige Anzahl der geförderten Gruppen ist in § 3 geregelt.

- (2) In Abstimmung zwischen Träger und der Stadt Kassel kann das Betreuungsangebot verändert werden. Hierbei sind der in § 1 geregelte Fördergegenstand und die in § 2 geregelten Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die geförderten Gruppen sind vorrangig mit Kindern aus dem Grundschulbezirk zu belegen, in dem die Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).

Der Träger ist berechtigt eine zusätzliche Frühbetreuung vor 8 Uhr anzubieten. Für diese gesonderte Zeit kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die die Grundschulen besuchen.

- (2) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Sorgeberechtigten ihren Erstwohnsitz in Kassel haben. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Träger kommt seiner Nachweisverpflichtung durch das Einholen einer schriftlichen Erklärung der jeweiligen Sorgeberechtigten nach.
- (3) Alle der im Rahmen dieses Vertrages geförderten Plätze werden nach denselben Kriterien vergeben, wie sie die Stadt für ihre eigenen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkinder für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) anwendet. Der Träger ist verpflichtet, sich über den jeweils geltenden Inhalt der Satzung Grundschulkinder zu informieren und ihn betreffende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Träger muss bei Neuanträgen den Bedarf für ein Betreuungsangebot nachweisen, der vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel der Stadt Kassel im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und beurteilt wird.
- (5) Der Träger stellt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die ganzjährige Betreuung der bei ihm angemeldeten Kinder sicher (einschließlich der Ferienschluss- sowie Fortbildungszeiten).
- (6) Die jeweilige Berechnungsgrundlage (1.1.2023) ist Bestandteil des Vertrags und als Anlage beigefügt.

§ 3 Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der/den nachfolgend/en genannten Einrichtung/en vorhandene/n Gruppe/n:

(1) Grundschulkindbetreuung BG-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(2) Grundschulkindbetreuung Hort I-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(3) Grundschulkindbetreuung Hort II-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(4) Grundschulkindbetreuung Hort III-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(5) Grundschulkindbetreuung Angebot an bis zu fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst -Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit

**(6) Grundschulkindbetreuung , , 34 Kassel mit
Schulhort - Gruppe
in den Räumen der**

- (2) Die Höhe des Förderbetrages für das jeweilige Folgejahr wird durch einen jährlichen Abgleich der Angaben ermittelt, die sich aus den von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen über Art, Anzahl und Umfang der vorhandenen Gruppen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, jeweils zum 1. September und 1. Dezember, ergibt.

Die Höhe des Förderbetrages ist der/sind den als Anlage/n beigefügten Kalkulation/en in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Anlagen und Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

Veränderungen bei den gesetzlichen und landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse. Bei Veränderungen der kalkulatorischen Grundlagen werden Gespräche zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern aufgenommen.

- (3) Für alle Gruppen gilt:

Bei einer Belegung von weniger als 15 Plätzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen wird die Förderung mit Ablauf des 31. Juli des folgenden Kalenderjahres eingestellt.

Bei einer Belegung von 15 bis 18 Plätzen im Vormittags- und/oder 15 bis 18 Plätzen im Nachmittagsbereich an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen reduziert sich die Höhe des Förderbetrages zum 1. August des folgenden Kalenderjahres für die jeweilige Gruppe um 20 Prozent.

- (4) Der Förderbetrag wird grundsätzlich in einer Summe bewilligt.
- (5) Bei einer Belegung der Betreuungsangebote (ausgenommen BG) von mehr als 20 Plätzen pro Gruppe zum Erhebungstichtag bis hin zu maximal 25 Plätzen wird der Zuschuss pro Platz gemäß der Musterkalkulation als Anlage zu diesem Vertrag erhöht.
- (6) Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüsse werden durch Zuschüsse pro Gruppe gefördert.

Mit diesem Zuschuss sind sämtliche anfallenden Renovierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgedeckt, darüberhinausgehende Zuschussbeträge werden nicht gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

Werden keine Miet-/Kredit- bzw. Objektkosten gezahlt, entfällt hierfür der Zuschuss.

Bei Abschluss eines unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages kann für Renovierungsmaßnahmen bei mit der Stadt abgestimmtem Bedarf und auf Nachweis ein jährlicher Zuschuss von bis zu 10 Prozent des genannten Mietkostenzuschusses gezahlt werden.

- (7) Die Förderbeträge werden entsprechend den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommission für die Personal- und Sachkosten angepasst. Die Personalkostendynamisierung berücksichtigt dabei die speziellen Regelungen zum Tarif des Sozial und Erziehungsdienstes. Die jährliche Dynamisierung der Miet- und Objektkostenzuschüsse orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Referenzmonat ist der Dezember.

§ 4 Betriebskosten

Die für die Förderhöhe maßgeblichen Betriebskosten im Sinne des § 4 sowie der beigefügten Regelungen sind:

1. **Personalkosten** nach der Vergütungsordnung des Trägers für:

- a) das pädagogische Personal
- b) die Freistellung der Leitung nach KiQuTG
- c) Personalnebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Regelungen
- d) Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten, Zivildienstleistende, etc.
- e) Hauswirtschaftliches Personal (im entsprechenden Betreuungsangebot)
- f) Hausmeister (bei Objektkostenzuschuss)

Personalkosten werden nur bis zum personellen Standard der Stadt Kassel nach den beigefügten Regelungen berücksichtigt.

2. **Sachkosten** für:

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen pädagogischen Arbeit (z. B. Elternabende, Sommerfeste, etc.)
- c) die Ersatzbeschaffung und Unterhalten der Ausstattung im notwendigen Umfang (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- d) die Verpflegung (Naturalien, sonstiger Sachkostenaufwand)
- e) sonstige einrichtungsbezogene Aufwendungen (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- f) das Instandhalten von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen (je nach Regelung im Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Stadt Kassel)

- g) einrichtungsbezogenen Bürobedarf
- h) Strom (Gas), Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Mieten, Pacht- und Erbbauzinszahlungen, etc. (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- i) Fortbildung und Supervision

Die Sachausgaben müssen sich insgesamt an den Sachausgaben der städtischen Einrichtungen orientieren. Die Sachkostenpositionen sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot.

3. Verwaltungskosten

in Höhe von maximal sechs Prozent der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

§ 5 Kostenbeiträge

Die in der jeweils geltenden Satzung Grundschulkinder genannten Kostenbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

- a) Übernahmen von Kostenbeiträgen durch die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) können auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils bis zur Höhe der von der Stadt Kassel erhobenen Kostenbeiträge erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen Übernahmen ab dem Monat der Antragstellung.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung Grundschulkinder vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden keine Kostenbeiträge übernommen und der Betriebskostenzuschuss wird anteilig reduziert.

§ 6 Zahlung der Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Kassel zahlt zur Mitte eines Quartals ein Viertel der Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage einer Stichtagserhebung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres aus. Die Betriebskostenzuschüsse können auch monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt werden.

§ 7 Nachweis der Betriebskostenzuschüsse

- a) Über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse ist kalenderjährlich ein vereinfachter Nachweis jeweils bis zum April des Folgejahres bei der Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) vorzulegen, ergänzt um einen strukturierten Sachbericht. Die Nachweisführung und der Sachbericht erfolgen mit von der Stadt Kassel bereitgestellten Vordrucken.
- b) Dem Verwendungsnachweis muss eine Belegungsübersicht beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Zugangskriterien der Satzung Grundschulkinder zum jeweiligen Stichtag erfüllt sind. Diese Belegungsübersicht erfolgt ebenfalls auf einem bereitgestellten Vordruck. Darin sind Namen, Vornamen und Anschriften der betreuten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten, Geburtsdaten der Kinder oder entsprechende Hinweise auf das Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

des Jugendamtes zu geben. Die Stadt Kassel behält sich vor, bei Bedarf (z.B. hinsichtlich der Platzvergabe) die Arbeitgeberdaten der Sorgeberechtigten beim Träger anzufordern.

- c) Elterneigenleistungen können maximal bis zur Höhe von 15 Prozent der Personalkosten im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Elterneigenleistungen müssen jeweils über einen Vordruck nachgewiesen werden, in dem Art, Höhe, Dauer, Umfang der Eigenleistung durch Unterschrift der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten dokumentiert wird.

- d) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind fünf Jahre beim Träger aufzubewahren, auch in Form eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems, das die gesetzlichen Grundlagen nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenverordnung erfüllt. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.
- e) Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise können zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres führen. Sollte bis zum Jahresende des folgenden Jahres der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt Kassel berechtigt, den geleisteten Betriebskostenzuschuss zurückzufordern.
- f) Die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) behält sich die stichprobenartige Prüfung des Verwendungsnachweises vor und teilt das Ergebnis dem Träger mit.

§ 8 Laufzeit

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Stadt Kassel und den Träger rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024
- b) Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom 1. Januar 2021 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben
- c) Das Vertragsverhältnis verlängert sich über den 31. Dezember 2024 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich jeweils zum 30. Juni - erstmals zum 30. Juni 2024 - von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Träger

Der Magistrat

-Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand, Geschäftsführung

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	80%	65%	oder			
21 - 25	98.151,83	78.521,46	63.798,69	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung
20	94.225,76	75.380,61	61.246,74	9.554,40	8.340,37	4.549,97	3.926,07
19	90.299,68	72.239,75	58.694,79	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
18	86.373,61	69.098,89	56.142,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
17	82.447,54	65.958,03	53.590,90	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
16	78.521,46	62.817,17	51.038,95	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	74.595,39	59.676,31	48.487,00	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	65.434,55	52.347,64	42.532,46	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	84%	65%	oder			
20 + 19	101.460,41	85.226,74	65.949,27	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz:
18	96.387,39	80.965,41	62.651,80	9.554,40	8.340,37	4.549,97	5.073,02
17	91.314,37	76.704,07	59.354,34	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung)
16	86.241,35	72.442,73	56.056,88	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	67.640,27	56.817,83	43.966,18	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	55%	oder			
20 + 19	120.749,22	90.561,92	66.412,07	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung
18	114.711,76	86.033,82	63.091,47	9.554,40	8.340,37	4.549,97	6.037,46
17	108.674,30	81.505,72	59.770,86	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
16	102.636,84	76.977,63	56.450,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	96.599,38	72.449,53	53.129,66	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	80.499,48	60.374,61	44.274,71	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

- Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
- Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
- Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	65%	oder			
10 - 12	148.089,82	111.067,37	96.258,38	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung
9	135.749,00	101.811,75	88.236,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	12.340,82
8	123.408,18	92.556,14	80.215,32	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
7	98.726,55	74.044,91	64.172,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot BG 2023

insgesamt 3 Stunden zwischen 07.30 und 13.30 Uhr, 25er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Personalkosten	FKS	1 VZÄ	
pädagogisches Personal	0,47	60.324,12 €	28.352,34 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,08	79.465,45 €	6.357,24 €
			34.709,57 €

Sachkosten

57,28 € pauschal x 25 Plätze			1.480,97 €
Dynamisierung 2023	7,62 %		112,85 €
			1.593,82 €

Personal- und Sachkosten gesamt 36.303,40 €

zuzüglich Verwaltungskosten 6 % + 2.178,20 €

Fortbildungskosten

Pauschale 225,00 €

Personal und Sachkosten gesamt 38.706,60 €

Einnahmen

Kostenbeiträge

Betreuungsentgelte 75,00 € x 25 Plätze x 12 Monate		22.500,00 €	
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		21.375,00 €

Einnahmen insgesamt 21.375,00 €

Betriebskostenzuschuss

Ausgaben	BG-Gruppe	38.706,60 €
Einnahmen	BG-Gruppe	- 21.375,00 €
Betriebskostenzuschuss	BG-Gruppe	17.331,60 €

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort I 2023

von 11.30 bis 15.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	Hort I
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	0,84	60.324,12 €	50.672,26 €	0,04	2.412,96 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,14	79.456,45 €	11.123,90 €	0,01	794,56 €
			<u>61.796,16 €</u>		<u>3.207,53 €</u>
Hauswirtschaftskraft					
150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.			11.361,93 €		
Dynamisierung 2023	2 %		+ 227,24 €		
			<u>11.589,17 €</u>		
Sachkosten					
pauschal pro Platz 192,53 € x 20 Plätze	192,53	20	3.850,60 €		<u>207,20 €</u>
Dynamisierung 2023	7,62 %		293,42 €		
			<u>4.144,02 €</u>		
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			<u>78.204,35 €</u>		<u>3.414,73 €</u>
Verwaltungskosten	6 %		+ 4.692,26 €	+ 204,88 €	
Ausgaben/Kosten insgesamt			<u>82.896,61 €</u>		<u>3.619,61 €</u>
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 115,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		27.600,00 €			
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		26.220,00 €		1.380,00 €
Einnahmen insgesamt			<u>26.220,00 €</u>		<u>1.380,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Hort I-Gruppe		82.896,61 €		3.619,61 €
Einnahmen	Hort I-Gruppe		- 26.220,00 €		- 1.380,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort I-Gruppe/Jahr		<u>56.676,61 €</u>		<u>2.239,61 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort II 2023

von 11.30 bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	Hort II
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	1,13	60.324,12 €	68.166,26 €	0,06	3.619,45 €
Leitungsfreistellung	S16 Stufe 5	0,18	79.465,45 €	0,01	794,65 €
			<u>82.470,04 €</u>		<u>4.414,10 €</u>
Hauswirtschaftskraft					
150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.					
			11.361,93 €		
Dynamisierung 2023		2 %	+ 227,24 €		
			<u>11.589,17 €</u>		
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
325,81 € x 20 Plätze	325,81 €	20	6.516,29 €		
Dynamisierung 2023		7,62 %	+ 496,54 €		
			<u>7.012,83 €</u>		<u>350,64 €</u>
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt					
			<u>101.747,03 €</u>		<u>4.764,74 €</u>
Verwaltungskosten					
		6 %	+ 6.104,82 €		+ 285,88 €
Ausgaben/Kosten insgesamt					
			<u>107.851,85 €</u>		<u>5.050,62 €</u>
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte	155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		37.200,00 €		
Ansatz Geschwisterermäßigung		95 %	35.340,00 €		1.860,00 €
Einnahmen insgesamt					
			<u>35.340,00 €</u>		<u>1.860,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Hort II-Gruppe		107.851,85 €		5.050,62 €
Einnahmen	Hort II-Gruppe		- 35.340,00 €		- 1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort II-Gruppe/Jahr		<u>72.511,85 €</u>		<u>3.190,62 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG Angebot an fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst (A5 +FB+ND) 2023

von 11.30 bis 14.30 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	A5	
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS		
pädagogisches Personal	0,84	60.324,12 €	50.672,26 €	0,04	2.412,96 €	
Leitungsfreistellung	S16 Stufe 5	0,14	79.465,45 €	11.125,16 €	0,01	794,65 €
			61.797,42 €		3.207,62 €	
Sachkosten						
pauschal pro Platz						
74,89 € x 20 Plätze	74,89 €		20	1.497,73 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+	114,13 €		
				1.611,86 €	80,59 €	
Fortbildungskosten						
Pauschale				675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			64.084,28 €		3.288,21 €	
Verwaltungskosten		6 %	+	3.845,06 €	+	197,29 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			67.929,34 €		3.485,50 €	
Einnahmen						
Kostenbeiträge						
Betreuungsentgelte 52,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		12.480,00 €				
Ansatz Geschwisterermäßigung		95 %	11.856,00 €		624,00 €	
Einnahmen insgesamt			11.856,00 €		624,00 €	
Betriebskostenzuschuss						
Ausgaben	A5T+FB+ND		67.929,34 €		3.485,50 €	
Einnahmen	A5T+FB+ND		- 11.856,00 €		- 624,00 €	
			56.073,34 €		2.861,50 €	

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Schulhort Angebot 2023

von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	SH
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	1,13	60.324,12 €	68.166,26 €	0,06	3.619,45 €
Leitungsfreistellung	0,18	79.465,45 €	14.303,78 €	0,01	794,65 €
Praktikumsstelle pauschal 100€ pro Platz (x 20 Plätze)			2.000,00 €		
Personalkosten insgesamt			84.470,04 €		4.414,10 €
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
109,45 € x 20 Plätze	109,45 €	20	2.188,98 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+ 166,80 €		
			2.355,78 €		117,79 €
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			87.500,81 €		4.531,89 €
Verwaltungskosten	6 %		+ 5.250,05 €	+	271,91 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			92.750,86 €		4.803,80 €
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate			37.200,00 €		
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		35.340,00 €		1.860,00 €
Einnahmen insgesamt			35.340,00 €		1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Schulhort Gruppe		92.750,86 €		4.803,80 €
Einnahmen	Schulhort Gruppe		- 35.340,00 €	-	- 1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss	Schulhort Gruppe/Jahr		57.410,86 €		2.943,80 €

Übersicht Zuschusspauschalen und Landesförderungen

2023

Miet und Objektk. Zuschüsse	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen
pro Gruppe Mietk.	10.062,33 €	20.124,66 €	30.186,99 €	40.249,32 €	50.311,65 €
pro Gruppe Objekt.	6.037,33 €	12.074,66 €	18.111,99 €	24.149,32 €	30.186,65 €
pro Einricht. Hausm. Pauschale	3.049,72 €				

Zulage 21.-25. Kind	21. Kinder	22. Kinder	23. Kinder	24. Kinder	25. Kinder
Hort I	2.239,61 €	4.479,22 €	6.718,83 €	8.958,44 €	11.198,05 €
Hort II	3.190,62 €	6.381,25 €	9.571,87 €	12.762,49 €	15.953,12 €
A5T bis 14.30 +FB	2.861,50 €	5.723,00 €	8.584,51 €	11.446,01 €	14.307,51 €
SH	2.943,80 €	5.887,60 €	8.831,40 €	11.775,20 €	14.719,00 €

Pauschale zur Umsetzung KiQuTG

Einrichtungsbezogen	Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt
unter 50 Kinder	12.000,00 €
50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 €
100 und mehr Kinder	30.000,00 €

Landesförderung

Gruppenbezogen 1.500€-6.000€

Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt

Anlage 2

Berechnung

Bescheid über den Betriebskostenzuschuss Grundschulkindbetreuung

für das Kalenderjahr

2023

Träger

Einrichtung

Höhe des Betriebskostenzuschusses

Gruppen

1	1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern	0,00 €
2	1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern	0,00 €
		<hr/>

Zuschüsse aus Anlage 1

1.	Objektkostenzuschuss	
2.	Hausmeisterpauschale	
3.	Platzkostenerhöhung	
4.	Landesförderung	-
5.	Kifög Pauschale	-
		<hr/>
		0,00 €

Betriebskostenzuschuss für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 :

0,00 €

EURO in Worten:

Cent wie oben.

Sitzung Jugendhilfeausschuss 01.02.2023

Verträge "Gute-Kita-Gesetz" - Anpassung

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den städtischen Gremien zu beschließen, den vorgestellten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den entsprechenden Anhängen zuzustimmen. Die Verträge sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 € stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 365019000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vorlage Nr. 101.19.779

30. März 2023
1 von 2

Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis Kassel gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises.

Die Leitfunkstelle nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.

In der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre im Hessischen Rettungsdienstgesetz und des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung aufgrund der veränderten Arbeitsplatzsituation in der Leitstelle, die sich seit der ersten Fortschreibung im Jahr 2011 ergeben hat. Zur strukturellen Festigung und zum Ausbau der guten Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis Kassel wurde vereinbart, mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu implementieren.

Die Folgevereinbarung aus dem Jahr 2011 wurde gemäß § 25a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom Regierungspräsidium Kassel genehmigt. 2 von 2

Die angestrebte Fortschreibung ist bei positiver Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle
zwischen
der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

Präambel

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.

§ 1
Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.
- (2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.
- (4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet.
Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.

§ 2

Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.
- (2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.

§ 3

Ausstattung

Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.

Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.

§ 4

Personelle Besetzung

Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.

§ 5

Aufsicht, Weisungsbefugnisse, Mitwirkung

- (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises abgestimmt.
Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.
- (2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:
 - a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,

- b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,
 - c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,
 - d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.
- (3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Kosten

- (1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.
- (2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.
- (3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Formerfordernis

- (1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.04.2023 und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Der Oberbürgermeister als
Katastrophenschutzbehörde

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Dirk Stochla
Stadtrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss

Der Landrat als
Katastrophenschutzbehörde

Andreas Siebert
Landrat

Silke Engler
Erste Kreisbeigeordnete

Andreas Siebert
Landrat

Synopsis ÖRV Leitstelle zwischen Stadt und Landkreis Kassel

Abschnitt	ÖRV alt	ÖRV neu	Änderung
Überschrift Einführung	Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat und dem Oberbürgermeister als Katastrophenschutzbehörde - nachfolgend Stadt genannt und dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss und dem Landrat als Katastrophenschutzbehörde - nachstehend Kreis genannt -	Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Stadt“ genannt und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Landkreis“ genannt	Redaktionelle Anpassung
Präambel	Seit 04.12.1991 bilden Stadt und Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in	Seit 4.12.1991 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den	Redaktionelle Anpassung. Es wurde lediglich auf die genaue Paragraphenbezeichnung verzichtet.

	<p>der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. I S. 423) sowie den §§ 4 und 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) durch Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p>	<p>Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p>	
<p>§ 1 Leitfunkstelle Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Kreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel -Feuerwehr- zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 2 Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 5 HRDG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Die einzelnen Aufgaben wurden nicht aufgeführt. Es</p>

	<p>Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentralen Leitstellen, besondere Gefahrenlagen) sowie § 4 HBKG war. Diese Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>(a) Entgegennehmen und unverzügliches Bearbeiten aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfersuchen und Informationen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie die Erteilung von Auskünften.</p> <p>(b) Alarmieren der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend den jeweiligen Alarm- und Einsatzplänen und dem Katastrophenschutz-Plan.</p> <p>(c) Lenken und Dokumentieren aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Status- und Lagemeldungen. - Nachfordern von Einsatzkräften und -mitteln. - Benachrichtigungen durchführen. - Informationen bereitstellen. 	<p>der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.</p> <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.</p>	<p>wird auf das jeweilige Gesetz, den jeweiligen Paragraphen verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none">- Fernmeldetechnische Führung von Einsatzkräften.(d) Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, ärztlichen Bereitschaftsdiensten und anderen Stellen sicherstellen und abstimmen.(e) Führen des Bettennachweises (Zentraler Kapazitätsnachweis) nach dem jeweils gültigen Hessischen Krankenhausgesetz.(f) Melden besonderer Vorkommnisse und Schadensfälle an übergeordnete Dienststellen nach besonderem Alarmplan.(g) Ausüben der Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes und Anordnung der Nutzung von gemeinsamen oder abgesonderten Funkkanälen, soweit dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.(h) Ausfallersatz für die übrigen Zentralen Leitstellen. <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz</p>		
--	---	--	--

	1 nicht beeinträchtigt und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.		
§ 3 Ausstattung	Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 10 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.	Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben. Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.	Lediglich Anpassung der Anzahl der Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze bestehen aber in der Realität bereits. Die Anhebung soll in der ÖRV nun angepasst werden.
§ 4 Personelle Besetzung	Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel (§ 22 HRDG). Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.	Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.	Redaktionelle Anpassung
§ 5 Aufsicht, Weisungsbefugnisse	(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Kreis betreffen, werden im	(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im	Redaktionelle Anpassung. Außerdem wird die Gründung einer AG zwischen Stadt und Landkreis hiermit festgelegt und eine diesbezügliche Geschäftsordnung erstellt. Diese AG wurde aber außerhalb der ÖRV bereits durchgeführt.

	<p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Kreises abgestimmt.</p> <p>(2) In den nachstehend genannten Fällen sind gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt:</p> <p>(a) Die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe.</p> <p>(b) Der Führungsstab/die besondere Einsatzleitung/der Brandschutzaufsichtsdienst von Stadt/Kreis bei deren Tätigwerden.</p> <p>(c) Die technische Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG.</p> <p>(d) Der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p>	<p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Landkreises abgestimmt.</p> <p>Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.</p> <p>(2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:</p> <p>a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,</p> <p>b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,</p> <p>c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,</p> <p>d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p> <p>(3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und</p>	
--	--	---	--

		Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.	
§ 6 Kosten	<p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgeltgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten, Personalkosten werden von Stadt und Kreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/oder Kreis erstattet.</p> <p>(3) Die Kosten werden dem Kreis gegenüber jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend gemacht. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.</p>	<p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.</p> <p>(3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung</p>	Keine Anpassung

		nicht gedeckten Kosten angefordert.	
§ 7 Kündigung	Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	Laufzeit der Vereinbarung Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	Hier wurde eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart.
§ 8 Formerfordernisse	(1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.	(1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.	Keine Änderung
§ 9 Salvatorische Klausel	Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.	Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.	Keine Anpassung
§ 10 Inkrafttreten	(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.02.2011. (2) Sie ersetzt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches und eines Bereichsausschusses sowie den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brand- und	(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.	Redaktionelle Anpassung

	Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in der Fassung vom 17.06.1993.		
--	--	--	--

Vorlage Nr. 101.19.780

30. März 2023
1 von 2

Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes obliegenden Aufgaben nach HRDG und erfüllt diese zusammen mit ihren eigenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel.

Die seit 1992 bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis wurde zum 01.01.2008 in eine Folgevereinbarung überführt. Seither kam es zu mehreren Anpassungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und zu geänderten Anforderungen an den Rettungsdienst durch z.B. die Einführung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und der Novellierung des Hessischen Landesrettungsdienstplans. Darüber hinaus führten die stetig steigenden Einsatzzahlen des öffentlichen Rettungsdienstes zu einer deutlichen Steigerung der rettungsdienstlichen Vorhaltungen im Rettungsdienstbereich Kassel.

Resultierend daraus veränderten sich die Aufgaben der Rettungsdienstträgerschaft und das Aufgabenfeld wurde erweitert.

Um diese Veränderungen in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzupflegen, wird von der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel die Anpassung und Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angestrebt. Durch die Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Aufgabenerfüllung nach § 3 HRDG entstehen keine zusätzlichen bzw. Mehrkosten. Die wesentlichen Änderungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umfassen die Aktualisierung von gesetzlichen Grundlagen sowie die Anpassung von Kündigungsbedingungen. Für den Ausbau und zur strukturellen Festigung der guten Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel wurde außerdem die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbart.

Die gemäß des § 25a KGG und § 5 Abs. 3 HRDG benötigten Genehmigungen vom Regierungspräsidium Kassel und dem Land Hessen wurden beim Abschluss der ersten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erteilt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)

Die Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

der Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:

§ 1
Präambel

Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.

§ 2
Aufgabenübergang, Rechtsfolgen

1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.

§ 3 Personal

1. Bei eintretender Personalfluktuaton oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen.
2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.

§ 4 Mitwirkung und Zusammenarbeit

1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.
2. Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.
4. Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren.
2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Änderungen, salvatorische Klausel

1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 20.12.2007.

Kassel,

Stadt Kassel

Der Magistrat

Kassel,

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss

Christian Geselle – Oberbürgermeister

Andreas Siebert – Landrat

Dirk Stochla – Stadtrat

Silke Engler – Erste Kreisbeigeordnete

Synopsis ÖRV Trägerschaft Rettungsdienst zwischen Stadt und Landkreis Kassel

Abschnitt	ÖRV alt	ÖRV neu	Änderung
<p>Überschrift Einführung</p>	<p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel –vertreten durch den Magistrat- im Folgenden Stadt genannt und</p> <p>Der Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuss – im folgenden Landkreis genannt</p> <p>Schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (GVBl I S. 218) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) folgende Vereinbarung:</p>	<p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat – im Folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und</p> <p>der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss – im Folgenden „Landkreis“ genannt</p> <p>schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 1 Präambel</p>	<p>Die kreisfreie Stadt und der Landkreis Kassel kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p>	<p>Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

	<p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich normierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p>	<p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p>	
<p>§ 2 Aufgabenübergang, Rechtsfolgen</p>	<p>Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Stadt wird die Befugnis übertragen, Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen der Stadt zu.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. 2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

		Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.	
§ 3 Personal	<p>Mitarbeiter/innen, die bisher in der Landkreisverwaltung für die Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen der geltenden beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Feuerwehr der Stadt Kassel für diese Aufgabe eingesetzt. Näheres kann in einem noch abzuschließenden Dienstleistungsüberlassungs- bzw. Personalgestellungsvertrag geregelt werden. Bei eintretender Personalfluktuat ion werden notwendige Ersatz Einstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher durch die Landkreismitarbeiter besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p> <p>Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten; das Direktionsrecht geht auf die Stadt über.</p> <p>Die Stadt erstattet dem Landkreis die entstehenden Personalkosten.</p>	<p>1. Bei eintretender Personalfluktuat ion oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatz Einstellungen durch die Stadt vorgenommen.</p> <p>2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p>	Redaktionelle Anpassung
§ 4 Mitwirkung	Die Fortschreibung des Bereichsplanes gemäß § 22 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Rettungsdienst-Gebührensatzung	1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über	Redaktionelle Anpassungen. Es wurde weiterhin festgelegt, eine Arbeitsgruppe (AG RD) mit dem Landkreis zu gründen.

	<p>bedürfen der Zustimmung des Landkreises, soweit er von der Fortschreibung bzw. der Satzungsregelung betroffen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem zuständigen Dezernenten des Landkreises auskunftspflichtig.</p> <p>Darüber hinaus informiert die Stadt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p>	<p>die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.</p> <p>2.Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>3.Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>4.Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p>	<p>Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden in einer Geschäftsordnung geregelt.</p>
--	---	---	--

<p>§ 5 Laufzeit und Kündigung</p>	<p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens am 01. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt,</p>	<p>1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren. 2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 6 Streitigkeiten</p>	<p>Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Entfällt in der Fortschreibung</p>
<p>§ 7 Änderungen, salvatorische Klausel</p>	<p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p>	<p>1.Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG). 2.Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 8 Gerichtsstand, Inkrafttreten</p>	<p>Gerichtsstand ist Kassel Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt parallel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen Stadt Kassel und Landkreis Kassel in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>

Vorlage Nr. 101.19.762

Digitale Parkausweise

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmeparkgenehmigungen bis zum 30.09.2023 digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.765

Digitale Hundemarken

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Möglichkeit einer digitalen Hundemarke einzuführen. Dies kann zum Beispiel über einen QR-Code geschehen und ermöglicht es den Hundehalterinnen und -haltern, die Marke immer digital dabei zu haben, und Kontrollen einfacher zu machen. Die digitale Hundemarke soll bei Neuanmeldung als Option gewählt werden können. Derzeitige Hundehalterinnen und -halter sollten diese zusätzlich zur bestehenden Marke auf Wunsch unkompliziert und digital erhalten. Die Anträge sind im Rahmen des Angebots der Stadt Kassel komplett digital zu gestalten.

Begründung:

Die Stadt Taunusstein macht vor, wie die Digitalisierung funktioniert und auch kleine Projekte einen Beitrag zu mehr Lebensqualität der Menschen leisten können. So hat sie als erste Kommune in Deutschland die digitale Hundemarke eingeführt. Die digitale Hundemarke macht es für die Besitzerinnen und Besitzern von Hunden viel einfacher, bei Kontrollen die Hundemarke nachweisen zu können. Das Problem der Hundemarke am falschen Halsband oder im anderen Geldbeutel kann man so geschickt lösen und einigen Aufwand für die Verwaltung reduzieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Alexander Grotov

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.774

Digitale Informationstafeln

Gemeinsame Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Wir fragen den Magistrat:

1. Über wie viele digitale Informationstafeln im Stadtgebiet verfügt die Stadt Kassel?
2. Auf wie viele nicht der Stadt Kassel gehörende digitale Infotafeln hat die Stadt Kassel im Ereignisfall (z.B. Katastrophenschutzwarnungen) Zugriff?
3. An welchen Standorten befinden sich die unter 1. und 2. erhobenen digitalen Infotafeln?
4. Können Stadtteile für ihren Bereich die Aufstellung von digitalen Infotafeln beantragen und könnten diese dann auch zu allgemeinen Informationen im Stadtteil genutzt werden (z.B. Informationen über Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden)?
5. Besteht die Möglichkeit, solche Projekte in Zusammenarbeit mit Smart City umzusetzen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat III

Eing. -9. Mai 2023

-32- -36- -37- -52- -70-

Herr Reyer
Tel. 2055

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel

Eing: 12. MAI 2023

2. Mai 2023

-III-

über -I-

Je, 05.23

Anfrage des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung – 10. Mai 2023

101.19.774 – Digitale Informationstafeln

Fragesteller: Holger Augustin

Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir in Abstimmung mit der Deutsche Städte Medien GmbH wie folgt Stellung:

1. Über wie viele digitale Informationstafeln im Stadtgebiet verfügt die Stadt Kassel?

Auf der Grundlage des bestehenden Werbenutzungsvertrages mit der DSM Deutsche Städte Medien GmbH stehen auf kommunalem Grund 8 digitale Anlagen im Format von 9 m² zur Verfügung; hinzu kommen 7 Installationen in einem kleineren Format von 70 Zoll in der Fußgängerzone (Standorte s. zu 3).

2. Auf wie viele nicht der Stadt Kassel gehörende digitale Infotafeln hat die Stadt Kassel im Ereignisfall (z. B. Katastrophenschutzwarnungen) Zugriff?

In einem Notfall hat die Stadt Kassel Zugriff auf 11 digitale Anlagen im Großformat; davon befinden sich 3 auf privatem Grund. Des weiteren kommen 7 Standorte im Kleinformat hinzu. Im Notfall hat die Feuerwehr einen direkten Zugriff auf die Screens über das MoWaS-System. Dieses modulare Warnsystem (MOWaS) ist ein hochverfügbares, gehärtetes System zur Warnung der Bevölkerung in Deutschland.

3. An welchen Standorten befinden sich die unter 1. und 2. erhobenen digitalen Infotafeln?

9 m²-Format kommunal:

- Am Auestadion / Raiffeisenstraße
- Dresdener Straße / Tapsgasse geg.
- Druseltalstraße / Hasselweg
- Scharnhorststraße / BMW geg.
- Wolfhager Straße nahe 325
- Leipziger Straße nahe Nr.329 / Fischhausweg
- Weserstraße 7
- Heßbergstraße / nahe Teichstraße

70 Zoll-Format kommunal:

- Obere Königsstraße 28a / Höhe Café Alex
- Untere Königsstraße 65
- Untere Königsstraße 77
- Untere Königsstraße 56-58
- Königsplatz 55
- Königsplatz 40
- Neue Fahrt / Treppenstraße

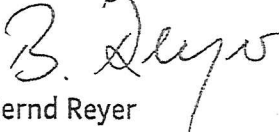
4. Können Stadtteile für ihren Bereich die Aufstellung von digitalen Infotafeln beantragen und könnten diese dann auch zu allgemeinen Informationen im Stadtteil genutzt werden? (z. B. Informationen über Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden)?

Die Aufstellung weiterer digitaler Screens ist von der DSM geplant und bedarf eines bau- u. planungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Neben den digitalen Werbeträgern wird zukünftig in jedem Ortsbezirk eine konventionell betriebene Kultursäule implementiert, die von Vereinen und Verbänden zu rabattierten Konditionen genutzt werden kann.

5. Besteht die Möglichkeit, solche Projekte in Zusammenarbeit mit Smart City umzusetzen?

Die Konzeptionierung wird zukünftig mit verschiedenen Partnern angegangen.

Im Auftrag


Bernd Reyer